

Herausgegeben von der Sektion Bern des Schweizerischen Verbandes der Immobilienwirtschaft SVIT

1. Sicherheit

Die Haustüren werden, sofern nicht etwas anderes bestimmt wird, vom / von der HauswartIn um 20.00 Uhr geschlossen. Spätheimkehrende sind gehalten, die Türe wieder abzuschliessen.

Die Türen zu Keller- und Estricheingang, Velo- und Abstellräumen sind stets geschlossen zu halten.

2. Hausruhe

Von 22.00 bis 7.00 Uhr und von 12.00 bis 13.00 Uhr soll im ganzen Haus und der näheren Umgebung Ruhe herrschen. Vorbehalten bleiben weitergehende ortspolizeiliche Vorschriften.

Das Musizieren, das den Rahmen der üblichen Hausmusik übersteigt, insbesondere das Erteilen von gewerbsmässigem Musikunterricht, ist zu unterlassen.

3. Ordnung

Die MieterInnen haben in der Wohnung und in den übrigen Räumen des Hauses und seiner Umgebung auf grösste Ordnung zu achten. Das gilt auch dann, wenn die Reinigung der Allgemeinräume einem/einer HauswartIn übertragen ist.

Das Aufbewahren und Lagern von Fahrzeugen, Geräten, Möbeln, Schuhen usw. im Treppenhaus ist nicht gestattet.

Tropfende Gegenstände, Wäsche und dergleichen dürfen nicht über die Fassade hinausgehängt und Teppiche und Schmutz enthaltende Gegenstände nicht über die Fassade (Fenster, Balkone, Brüstungen) hinaus geschüttelt werden.

Es ist untersagt, an Rollladen- und Storenausstellern irgendwelche Gegenstände aufzuhängen.

Das Grillieren auf den Balkonen ist verboten.

Abfälle jeglicher Art dürfen nur an den vom / von der VermieterIn bestimmten Orten und in zweckmässiger Weise entsorgt werden, vorbehalten bleiben behördliche oder gesetzliche Bestimmungen.

4. Unterhalt

Die gemieteten Räume müssen sachgemäss gepflegt werden. Böden sind materialgerecht zu unterhalten.

Das Ausstellen von Rollläden und Sonnenstoren bei Regenwetter und Wind ist nicht gestattet.

Durch periodisches Öffnen und Schliessen der Kellerfenster ist dafür zu sorgen, dass die Kellerluft genügend erneuert wird.

Bei Frostgefahr sind sämtliche Leitungen gegen das Einfrieren zu schützen.

5. Reinigung

Sofern die Reinigung nicht einem/einer HauswartIn übertragen ist, hat der/die MieterIn jedes Stockwerkes täglich seinen Treppenlauf nebst Geländer, Treppenfenster und Podest zu reinigen. Jede Woche einmal sind Holz- und Steintreppen zu wixsen bzw. aufzuwaschen. Wo sich mehrere Wohnungen auf dem gleichen Stockwerk befinden, verteilen sich diese Pflichten turnusgemäss von Woche zu Woche. Einstellräume und Zugänge zu Estrich und Keller sind von den Mietern/Mieterinnen ebenfalls turnusgemäss zu reinigen.

Der oder die ErdgeschossbewohnerInnen, die Magazin-, Werkstätten- oder Geschäftsinhaberinnen haben für Reinhaltung des Trottoirs und des Hofes zu sorgen, Gänge und Vorplätze bis zur Treppe ins Obergeschoss täglich zu reinigen, ebenso die Haustüre.

Zur Reinhaltung gehört zur Winterzeit auch die Räumung des Trottoirs und des Zuganges von Schnee und Eis. Für die Behebung der Gleitgefahr sind geeignete Vorkehrungen zu treffen (Sanden, Salzen usw.).

Spezielle Verunreinigungen durch Kinder, Haustiere oder zufolge Lieferung von Materialien usw. sind vom / von der betreffenden MieterIn sofort beseitigen zu lassen.

Garagenvorplätze und Parkplätze sind vom / von der MieterIn zu reinigen.

6. Waschküche, Garten

Benützung, Unterhalt und Reinigung der Waschküche und der Gartenanlagen richten sich nach den besonderen Vorschriften des Vermieters / der Vermieterin.

Nach der Wäsche sind Waschküche, Trockenraum, Wäschehängeplatz sowie alle Apparate und Einrichtungen sauber zu reinigen und vorschriftsgemäss zu pflegen und die Schlüssel dem/der in der Reihe folgenden MieterIn zu übergeben oder, wo es verlangt wird, dem/der VermieterIn oder dessen/deren StellvertreterIn.

7. Schlussbestimmungen

Die Hausordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages. Der/die VermieterIn behält sich das Recht vor, sie zu ergänzen oder im Einzelfall, sofern dadurch kein(e) MieterIn benachteiligt wird, Abweichungen von dieser Hausordnung zu gestatten.

Wo in der Hausordnung vom / von der MieterIn die Rede ist, ist regelmässig auch der/die HauseigentümerIn mitverstanden, sofern er/sie im Hause wohnt.